



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

An die
Mitglieder des Stadtrats
c/o Ratssekretariat des Stadtrats
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 3. Mai 2021

Zusatzinformationen zum Gesamtgeschäft «Parkierung Untere Altstadt»

- **Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI): Massnahmenpaket Untere Altstadt; Realisierungskredit (Krediterhöhung) in Stadtratskompetenz**
- **Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats

Mit Beschluss vom 16. September 2020 hat der Gemeinderat zuhanden des Stadtrats die beiden eingangs genannten Einzelgeschäfte zum Gesamtgeschäft «Parkierung Untere Altstadt» verabschiedet. Diese wurden an der Sitzung vom 19. November 2020 von der vorberatenden Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) zustimmend verabschiedet; die Behandlung im Stadtrat steht aus.

Obwohl das Geschäft vorgängig nicht nur mit den Sozialpartnern, sondern insbesondere auch mit den Vereinigten Altstadtleisten (VAL) gemeinsam entwickelt worden war, wurden die Mitglieder des Stadtrats im November 2020 – kurz vor der Beratung in der Kommission PVS – mit einem Schreiben einer Anwohnergruppierung bedient, in welchem diese Kritik an ihrem Einbezug in das Geschäft sowie an den vorgesehenen Regelungen äusserte; diese Kritik wurde auch in den Medien aufgenommen.

In der Folge hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) Mitte November 2020 das Gespräch mit der betreffenden Anwohnergruppierung gesucht und festgestellt, dass der Einbezug der Anwohnerschaft durch die entsprechenden Vertretungen tatsächlich nicht optimal gewährleistet war. Die Direktion TVS wurde deshalb vom Gemeinderat

mit der Prüfung der geäußerten Anliegen beauftragt – soweit diese im Kompetenzbereich des Gemeinderats liegen und nicht im Widerspruch zum Gesamtgeschäft «Parkierung Untere Altstadt» stehen. Darüber wurde die Kommission PVS an ihren Sitzungen vom 19. und 26. November 2020 informiert.

Dem Gemeinderat ist wichtig, den Stadtrat mit dem vorliegenden Schreiben über die Ergebnisse der Abklärungen zu informieren, damit das Parlament in voller Kenntnis der Sachlage über das Gesamtgeschäft befinden kann:

Unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat dem Gesamtgeschäft zustimmt, ist der Gemeinderat bereit, den Anliegen der Anwohnerschaft in zwei Punkten Rechnung zu tragen und im Anschluss an die Stadtratsdebatte entsprechende Schritte auszulösen. Diese Anpassungen liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderats und verändern den Grundgehalt des dem Stadtrat vorliegenden Gesamtgeschäfts «Parkierung Untere Altstadt» nicht.

Der Gemeinderat anerkennt insbesondere, dass zwei Personengruppen vom neuen Parkierungsregime – namentlich vom geplanten Wegfall der 48-Stunden-Anwohnerparkkarte gemäss Artikel 7 der Parkierverordnung Untere Altstadt (PVUA) – stärker betroffen sind, als die übrigen Anwohnerinnen und Anwohner. Dies gilt einerseits für die in der Unteren Altstadt wohnhaften **Familien mit Kleinkindern**, andererseits für **die in der Unteren Altstadt wohnhaften Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt**, die bislang über eine 48-Stunden-Anwohnerparkkarte verfügen. Für diese Personengruppen ist die neu als Ersatz zur Verfügung stehende Parkierung im Rathausparking mit einem grösseren logistischen und zeitlichen Aufwand verbunden und bedarf einer Anpassung der familiären Organisation bzw. der betrieblichen Abläufe. Der Gemeinderat will den Betroffenen dazu genügend Zeit einräumen und sieht deshalb vor, folgende ergänzende **Übergangsregelung** zu beschliessen, sofern und sobald der Stadtrat dem Gesamtgeschäft zugestimmt hat:

Art. 17 Übergangsbestimmungen

^{3ter} Folgende Personengruppen sind berechtigt, während einer Übergangsfrist von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision vom 16. September 2020, weiterhin eine Bewilligung für das Parkieren während längstens 48 Stunden nach dem bisherigen Recht (Art. 7) zu beziehen:

- a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren;
- b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt.

Mit dieser Übergangsregelung können die Betroffenen in den Gassen der Unteren Altstadt maximal drei weitere Jahre wie bisher während maximal 48 Stunden parkieren. Dieses Recht würde spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision von Artikel 7 PVUA erlöschen oder aber dann, wenn nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (z.B. bei einem Wegzug aus der Unteren Altstadt, am siebten Geburtstag des jüngsten Kinds oder mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit in der Unteren Altstadt).

Auf weitergehende Anliegen der Anwohnerschaft geht der Gemeinderat nicht ein, da sie den Rahmen des Gesamtgeschäfts «Parkierung Untere Altstadt» sprengen bzw. in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen würden. Als nicht erforderlich hat sich zudem eine

Speziallösung für gebrechliche Personen erwiesen, da es dafür bereits eine «nationale» Regelung gibt, die den Anliegen gehbehinderter Personen hinreichend Rechnung trägt¹.

Fazit

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die mit dem Gesamtgeschäft «Parkierung Untere Altstadt» angestrebte Reduktion der Parkierung auch mit diesen kleineren – in seinem Kompetenzbereich liegenden – Anpassungen erreicht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im Zuge des geplanten Monitorings geprüft werden können, ob weitere Massnahmen oder Anpassungen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Gemeinderat ausdrücklich auch den von der Kommission PVS am 19. November 2020 zustimmend verabschiedeten Antrag zur Verschärfung des vorgesehenen Monitorings².

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

¹ Für gehbehinderte Personen und Personen die sie transportieren, besteht gemäss Artikel 20a der Eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) die Möglichkeit, eine spezielle Parkkarte zu beantragen. Diese erlaubt es, auf allen weissen Parkplätzen und auf allen Behinderertenparkfeldern gebührenfrei und zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Zudem berechtigt die Parkkarte in Begegnungszonen auch ausserhalb markierter Felder für max. zwei Stunden zu parkieren.

² Wortlaut des Antrags: «Mit dem neuen Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungsregime sollen sowohl der ruhende als auch der rollende Verkehr in den Gassen der unteren Altstadt um 50% reduziert werden. Sollte die Erfolgs- und Wirkungskontrolle zeigen, dass dieses Ziel bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Regimes nicht erreicht wurde, sind weitere Massnahmen zu treffen, um den ruhenden und rollenden Verkehr zu reduzieren.»